

nicht ergriffen und der sachen einsmals werde abgeholfen, so bitten wir freundlich, eur lieb wolle mit baiden theilen ernstlichen vorfuegen, das sie sich ane wegerung und weiterung zur heubtsachen begeben und vorfassen. Doruber denn e. l. ein rechtlich erkenntnis wol würdet ergehen lassen, das seind wir freundlicher wilfart zu vordienen  
5 geneigt. Gebn zu Dresden dornstags nach Simonis und Iude im xxviii.

An Vincentien bischoff zu Merßburgk.

## 359.

*Bischof Vincenz von Merseburg schreibt den Fakultisten der Artistenfakultät, daß er ihre Beschwerden dem Herzog Georg mitgetheilt hätte, welcher der Ansicht sei, daß der Streit auf dem  
10 Wege Rechtens entschieden werden solle, und fordert sie auf in den Hauptsachen sich mit den Collegiaten schleunig in Einvernehmen zu setzen.* Merseburg, 1528 Nov. 5.

*Hilschr.: Copialbuch der philosophischen Fakultät fol. 112—113.*

Vonn gottis genaden Vincentius bischof zu Merseburgk unsern gunstigen willen zuvor. Wirdige und wolgelarte, lieben, andechtigen und besondern. Wir haben dem  
15 durchlauchten, hochgebornen fursten und herren, hern Georgen hertzogen zu Sachsen ꝛc. zu erkennen gegeben, welcher ursach halben ir beschweret, euch auch mit unsern lieben andechtigen, den collegiaten des grossen collegii inn rechtliche vorfassung einzulassen, und darauf seiner g. widerschrift lauts eingelegter copei entpfangen. Und nachdem wir aus derselbigen vormergkt wie seiner g. mainung sei, das ir baiderseits durch recht sollet  
20 geschaiden werden und es auch ann ihme selbs die notdurft und gelegenhait der sachen erfoddert, so begeren wir, das ir euch mit ihnen inn schleunig recht zu der houbtsachen vorfassen lasset und nach eingelegten vonn iedem theil dreien setzen, unser rechtlich erkäntnus gewartet. Nachdem ir auch nicht in abred, das die collegiaten vonn euch die zinse entpfangen und doch sonder rechtlich erkäntnus inn wegerung stehet solche zinse  
25 ihnen ferner zu entrichten, das ir euere vorwendung erstlich bei uns schriftlich einleget und anzeigt, aus was gründe euch die ablösung gebuere, damit nicht not sei, die collegiaten irer possession vor allen zu ergentzen. Darauf wollen wir beiden collegiaten diesen weg auch vorfuegen und iedem theil geburlichs rechten vorhelfen. Doran thut ir gedachts v. g. h. und unser gefellige mainung. Datum zu Merseburg dornstags nach  
30 allerhailigen tag anno ꝛc. xxviii.

Den wirdigen und wolgelarten unsern lieben andechtigen und besondern, den facultisten der facultet artium zu Leipzigk.

## 360.

*Schreiben des Dekans und der Magister der Artistenfakultät an den Bischof Vincenz von Merseburg in Betreff ihrer Streitigkeiten mit den Mitgliedern des großen Collegs.* Leipzig, 1528 Nov. 15.

*Hilschr.: Registrum facult. artium fol. 32—33.*